



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Unterhaltsreglement Meliorationswerke

Herznach-Ueken

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen	3
§ 4 Private Werke und Anlagen	3
§ 5 Übersichtsplan, Verzeichnis Beizugsgebiet, Eigentümer- und Flächenverzeichnis	3
II. Organisation, Vollzug	4
§ 6 Organisation Unterhalt öffentliche Werke	4
§ 7 Kontrolle, Vollzug, Berichtswesen	4
§ 8 Duldungspflicht	4
§ 9 Ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Strassen	4
§ 10 Änderung bestehender Anlagen	4
III. Technische Weisungen über den Unterhalt	4
Strassen, Wege	4
§ 11 Beschaffenheit öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet	4
§ 12 Unterhalt öffentlicher Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet, Winterdienst	5
§ 13 Sichtbehinderungen (Sträucher, Kulturen, Bäume)	5
§ 14 Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen ausserhalb Baugebiet	5
Entwässerungsanlage	5
§ 15 Kontrollen, laufender Unterhalt der Entwässerungsanlagen ausserhalb Baugebiet	5
§ 16 Bäume, Sträucher in der Umgebung von öffentlichen Entwässerungsleitungen	6
§ 17 Einleitungen in Gewässer	6
§ 18 Einleitungen aus privater Entwässerung in Drainagen	6
§ 19 Neuanlagen, Veränderungen von Entwässerungsanlagen	6
IV. Finanzierung	6
§ 20 Anschluss- und Benützungsgebühren private Meteorwasseranschlüsse	6
§ 21 Unterhaltsbeiträge (Arenbeiträge)	6
§ 22 Rechtsmittel	7
V. Schlussbestimmungen	7
§ 23 Strafbestimmungen	7
§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	7
§ 25 Aufhebung bisheriger Reglemente	7

Gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13.12.2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19.12. 1978 erlässt die Einwohnergemeinde das Unterhaltsreglement Meliorationswerke (kurz: Unterhaltsreglement).

Die verwendeten Personenbegriffe gelten für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Werke und Anlagen im Eigentum der Gemeinde, wie:

- Flurstrassen (Wegnetz) ;
- zu den Wegen gehörende hälftige Vermarkung;
- Strassen- und Wegentwässerungen;
- Ableitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen).

§ 3 Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

¹ Gemeinschaftliche Entwässerungsanlagen

- sind durch einen Schacht zugänglich;
- verlassen die Ursprungsparzelle;
- führen Wasser von verschiedenen Einzelparzellen ab;
- führen Bachwasser und
- dienen der Strassenentwässerung

² Erstellung, Änderungen, Erneuerung und Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten, wobei für die Erneuerung und den Unterhalt der subventionierten Anlagen von den Grundeigentümern Unterhaltsbeiträge erhoben werden.

§ 4 Private Werke und Anlagen

¹ Private Entwässerungsanlagen sind

- Saugerleitungen mit einem Durchmesser von 10 cm oder kleiner;
- Leitungen, die nur Wasser von der Parzelle abführen, auf der sie selbst liegen;
- privat erstellte Anlagen;

² Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt tragen die Privaten bzw. die beteiligten Grundeigentümer.

³ Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen die Kosten für den Transport und die Bauarbeiten, welche unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.

§ 5 Übersichtsplan, Verzeichnis Bezugsgebiet, Eigentümer- und Flächenverzeichnis

¹ Als Grundlage für den Unterhalt gilt der Übersichtsplan über das Bezugsgebiet und das dazugehörige Eigentümer- und Flächenverzeichnis.

² Die Unterlagen sind periodisch nachzuführen.

II. Organisation, Vollzug

§ 6 Organisation Unterhalt öffentliche Werke

¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation von Neuerstellungen, Änderungen, Erneuerungen und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke (nachfolgend öffentliche Werke genannt) im gesamten Gemeindegebiet verantwortlich.

² Der Gemeinderat bestimmt, wer den Unterhalt ausführt (Ausführungsorgan).

§ 7 Kontrolle, Vollzug, Berichtswesen

¹ Eine hohe Gebrauchstauglichkeit und eine lange Lebensdauer sind mit regelmässigem Unterhalt sicherzustellen.

² Die Werkeigentümer sind verpflichtet, die öffentlichen Werke regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen und die notwendigen Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

³ Der Gemeinderat erstattet der zuständigen kantonalen Behörde bzw. Stelle nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Vollzug und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 8 Duldungspflicht

Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten (insbesondere Pächter) haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der öffentlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9 Ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Strassen

¹ Übermässige, ausserordentliche Beanspruchungen von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

² Der Gemeinderat oder die von ihm bestimmten Organe legen Gebühren für übermässige, ausserordentliche Beanspruchungen fest.

³ Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der öffentlichen Anlagen hat der Verursacher die fachgerechte Instandstellung zu bezahlen.

§ 10 Änderung bestehender Anlagen

¹ Jede nicht bewilligte Veränderung der öffentlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

² Veränderungen sind durch die Gemeinde zu Lasten des Verursachers einzumessen und im Leitungskataster und im Werkplan nachzuführen.

III. Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen, Wege

§ 11 Beschaffenheit öffentliche Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet

¹ Zum Schutz des Wegkoffers ist beidseitig ein Bankett von mindestens 0.5 m auszubilden. Fahrbahn und Bankett bilden den Wegraum, der nach Möglichkeit innerhalb der Strassenparzelle liegt.

² An das Bankett anschliessend ist ein Wiesenstreifen von je 0.5 m auszubilden. Dieser dient dem Schutz des Wegbanketts und muss – sofern die Wegparzelle nicht genügend breit ist – auch auf anstossenden Privatparzellen geduldet werden. Der Wiesenstreifen muss dauernd

bewachsen sein und ist regelmässig durch den Anstösser zu mähen. Er darf nicht umgepflügt oder mit Herbizid behandelt werden.

³ Wasserabschläge und Ausläufe von Durchlässen sind vom Anstösser zu dulden.

§ 12 Unterhalt öffentlicher Strassen und Wege ausserhalb Baugebiet, Winterdienst

¹). Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern (= periodischer Unterhalt).

² Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Strassen- oder Wegoberfläche und den Banketten muss ständig gewährleistet sein. Die Grundeigentümer haben die dazu erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu dulden.

³ Strassengräben und Schächte sind offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

⁴ Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

⁵ Gemergelte Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen dieser Strassen nach Möglichkeit zu verzichten.

⁶ Für den Winterdienst für die geteerten Verbindungsstrassen gelten dieselben Richtlinien des Gemeinderates wie für die übrigen Gemeindestrassen

§ 13 Sichtbehinderungen (Sträucher, Kulturen, Bäume)

¹ Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen.

² Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Wegraum (Bankettgrenze) gepflanzt werden.

³ Der Wegraum ist auf eine Höhe von 4.00 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

§ 14 Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen ausserhalb Baugebiet

Nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher für das sofortige Reinigen der Fahrbahn verantwortlich.

¹ Mitarbeiter, die obligatorisch nach BVG zu versichern sind, haben sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.

Entwässerungsanlage

§ 15 Kontrollen, laufender Unterhalt der Entwässerungsanlagen ausserhalb Baugebiet

¹ Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch und nach Starkereignissen zu kontrollieren.

² Die Einlaufschächte sind regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig zu entfernen (in der Regel durch Spülen mit Hochdruck).

³ Einlaufschächte sind durch den Bewirtschafter sichtbar und sauber zu halten. Sie haben sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser (Gülle, Reinigungswasser, etc.) in die Einlaufschächte und Drainagen gelangen kann.

⁴ Kontrollschächte im Ackerland können abgesenkt und zugedeckt werden. Sie müssen vom privaten Grundeigentümer für Unterhaltsarbeiten (z.B. Spülen) auf Aufforderung des Ausführungsorgans freigelegt werden. Zugedeckte bzw. abgesenkte Kontrollschächte sind meldepflichtig.

§ 16 Bäume, Sträucher in der Umgebung von öffentlichen Entwässerungsleitungen

¹ Im Gebiet von undicht verlegten Sickerleitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

² Haupt- und Sammelleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 17 Einleitungen in Gewässer

Einleitungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

§ 18 Einleitungen aus privater Entwässerung in Drainagen

¹ In Drainagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.

² Einleitungen aus privaten Entwässerungsanlagen von unverschmutztem Abwasser (z.B. Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser, etc.) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

³ Die Einleitungen und die angeschlossenen Flächen sind mit geeigneten Ausführungsplänen zuhanden des Gemeinderates zu dokumentieren.

§ 19 Neuanlagen, Veränderungen von Entwässerungsanlagen

¹ Die Neuanlage oder die Veränderung von Entwässerungshauptleitungen ist bewilligungspflichtig.

² Bei schadhafte Sauberleitungen sind neben dem Ersatz auch Alternativen wie Maulwurfdrainage, Schlitzdrainage, Tieflockerung (je nach Bodeneignung) oder offene Wassergräben zu prüfen

³ Neue und veränderte Leitungen sind durch die Gemeinde vor dem Eindecken einzumessen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

IV. Finanzierung**§ 20 Anschluss- und Benützungsgebühren private Meteorwasseranschlüsse**

¹ Für die gemäss § 20 Abs. 2 bewilligten privaten Meteorwasseranschlüssen können Anschluss- und Benützungsgebühren erhoben werden.

² Die Anschluss- und Benützungsgebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement) der Gemeinde Herznach-Ueken.

§ 21 Unterhaltsbeiträge (Arenbeiträge)

¹ Für die Erneuerung bzw. den Unterhalt von öffentlichen Werken gemäss diesem Reglement werden jährliche Unterhaltsbeiträge erhoben.

² Die jährlichen Beiträge betragen:

a) CHF 0.40 pro massgebliche Are (a) für Feldparzellen.

b) CHF 0.20 pro massgebliche a für Waldparzellen.

³ Die massgebenden Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis gemäss § 6.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt CHF 25.00 pro Grundeigentümer und Jahr. Die massgebenden Flächen mehrerer Grundstücke im Eigentum eines Grundeigentümers werden addiert.

⁵ Für Flächen von bis zu 10 a keine Unterhaltsbeiträge erhoben.

⁶ Die Beiträge werden nachschüssig verrechnet, in der Regel im November jeden Kalenderjahres.

⁷ Schuldner der Unterhaltsbeiträge sind die Grundeigentümer, welche am 31. Oktober eines Kalenderjahres Eigentümer einer massgeblichen Fläche sind.

§ 22 Rechtsmittel

¹ Gegen Rechnungen über Unterhaltsgebühren können innert 30 Tagen seit Empfang beim Gemeinderat Einwendungen erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann pflichtwidriges Verhalten von Grundeigentümern oder Dritten mit Busen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) belegen und Verwaltungszwang anwenden.

² Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2023 in Kraft.

² Die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren gemäss § 22 richten sich bis zum Inkrafttreten des Erschliessungsfinanzierungsreglements der Gemeinde Herznach-Ueken nach dem Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Herznach.

² Die Unterhaltsbeiträge gemäss den Ansätzen in § 23 werden erstmals für das Kalender 2023 erhoben.

§ 25 Aufhebung bisheriger Reglemente

Das Unterhaltsreglement Meliorationswerke der Gemeinde Herznach (in Kraft seit 01.01.2018) und das Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet der Gemeinde Ueken (in Kraft seit 06.01.2014) sowie alle bisherigen kommunalen Regelungen in Sachen Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Meliorationswerken werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung:

Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung vom 30.11.2023 beschlossen (Rechtskraft Beschluss: 08.01.2024)